



201/320-1/4-2025207717950001-772

VLS Vandenheede Logistic Services
Metzgerstrasse 49
52070 Aachen
Duitsland (Bondsrepubliek)



MEHR INFORMATIONEN?

- www.lkwmaut.be
- Senden Sie eine E-Mail an info@lkwmaut.be
- Rufen Sie die Nummer 02 553 1700 von 9.00 bis 19.00 Uhr an
- Streckenabhängige Maut
Vaartstraat 16
9300 AALST



**Steuerbescheid streckenabhängige Maut -
Steuerjahr 2025**

Protokollnummer: 257401268019

Veranlagung zu Lasten von VLS Vandenheede Logistic Services

Protokoll im Rahmen der am 27/03/2025 festgestellten Übertretung

- Geschuldete Geldbuße 250,00 EUR

INSGESAMT ZU BEZAHLEN

250,00 EUR

Zeichen

Steuerlistenartikel: 257401268019

Steuerliste, vollstreckbar erklärt am:
02/04/2025

Versanddatum: 07/04/2025

ZAHLUNGSMITTELMETHODEN

Bitte bringen Sie Ihre Zahlung rechtzeitig in Ordnung. Auf diese Weise vermeiden Sie zusätzliche Kosten.

Betrag:	250,00 EUR
Zu zahlen vor:	07/06/2025
Auf Kontonummer:	BE02 3751 1109 9940 BIC: BBRUBEBB
Im Namen von:	Vlaamse Belastingdienst Vaartstraat 16 9300 AALST
Mit strukturierter Kommunikation:	+++257/4012/68019+++

Wussten Sie das?

→ Was muss ich tun, wenn ich nicht mit dieser Veranlagung einverstanden bin?

Wenn Sie nicht mit dieser Veranlagung einverstanden sind, müssen Sie eine schriftliche und begründete

Vlaamse Belastingdienst (Flämische Steuerbehörde) - Vaartstraat 16, 9300 Aalst
oder per E-Mail @ kilometerheffing@vlaanderen.be

Die Beschwerden sind zu begründen und müssen unter Androhung des Verfalls innerhalb von drei Monaten nach dem dritten Arbeitstag der auf das auf dem Steuerbescheid angegebenen Versanddatum folgt, eingereicht werden.

In dem in Artikel 3.3.5.0.1 Absatz 2 des Flämischen Steuergesetzbuches genannten Fall, in dem der Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen mittels eines computergestützten Verfahrens zugestellt wird, beginnt die Frist ab dem auf dem Steuerbescheid angegebenen Versanddatum.

Wird der Einspruch per Einschreiben eingereicht, so gilt das Datum des Poststempels auf der Versandbescheinigung als Datum der Einreichung.

Der nicht beanstandete Teil der Veranlagung muss vor dem Fälligkeitsdatum bezahlt werden.

Achtung: Eine Beschwerde setzt die Zahlungsfrist nicht aus. Wenn sich also nach Bearbeitung der Beschwerde herausstellt, dass die Steuer ganz oder teilweise geschuldet bleibt, werden auch auf den nicht bezahlten, angefochtenen Teil Verzugszinsen erhoben.

→ Wann muss diese Veranlagung bezahlt werden?

Die Veranlagung(en) bezüglich der unbezahlten Steuern und Abgaben ist (sind) unverzüglich nach Feststellung des Delikts auf der öffentlichen Straße zu zahlen (Art. 3.13.2.0.4, §1, Absatz 1 VCF). Im Falle der Nichtzahlung der Beträge zum Zeitpunkt der Feststellung des Delikts wird das Fahrzeug vom befugten Personalmitglied bis zur Zahlung der fälligen Beträge beschlagnahmt (Art. 3.13.2.0.4, §2 Absatz 1 VCF).

Falls die Beträge nicht innerhalb einer Woche nach dem Tag, an dem das Delikt festgestellt wurde, bezahlt sind, besteht der Verdacht, dass die Rechte der Flämischen Region gefährdet sind (Art. 3.13.2.0.4, §3 Abs. 1 des VCF).

Abweichend von Artikel 3.4.2.0.1 des VCF sind alle Steuern und Abgaben sofort zu zahlen, wenn die Rechte der Flämischen Region gefährdet sind (Artikel 3.4.2.0.4 des VCF).

Bei der Erstellung der Steuerbescheide verwendet die Vlaamse Belastingdienst (Flämische Steuerbehörde) verschiedene authentische Quellen, die personenbezogene Daten enthalten. Weitere Informationen finden Sie auf der Website www.vlaanderen.be/privacy-en-gegevensverwerking-door-de-vlaamse-belastingdienst.



Weitere Informationen über die streckenabhängige
Maut finden Sie auf
www.vlaanderen.be/kilometerheffing



Kilometerabgabe
Vaartstraat 16
9300 Aalst
T Gebührenfreie Rufnummer 1700
IBAN: BE02 3751 1109 9940
BIC: BBRUBEBB
www.lkwmaut.be

VLS Vandenheede Logistic Services
Metzgerstrasse 49
52070 Aachen
Deutschland



Datum: 02 April 2025

Protokoll in Sachen Kilometerabgabe
Protokoll-Nummer: 257/4012/68019

Ich, Unterzeichneter, Valerie Renson

befugtes Personalmitglied, ermächtigt, um im Hoheitsgebiet der Flämischen Region Verstöße festzustellen und ein Protokoll zu erstellen,
erstelle dieses Protokoll gemäß Titel 3, Kapitel 13, Abschnitt 2 des flämischen Steuerkodex vom 13. Dezember 2013 (nachfolgend als "VCF" bezeichnet (Vlaamse Codex Fiscaliteit)),
wobei Ihnen eine administrative Geldbuße aufgrund von Artikel 3.18.0.0.1, § 4/1, des VCF wegen eines Verstoßes gegen die in diesem Dokument beschriebenen Bestimmungen des Dekrets auferlegt wird.

1. Datum, Ort und Fahrzeug des Verstoßes

Datum: 27 März 2025 15:52:03
Ort: A14:km81.325
Amtliches Kennzeichen: ACMV351
Anmerkung: siehe Foto im Anhang

2. Art des Verstoßes

Nach Artikel 3.18.0.0.1, §4/1 des flämischen Steuerkodex wird ein Bußgeld von 500 Euro auferlegt, weil das Straßennetz mit dem Fahrzeug genutzt wurde, obwohl die OBU zum Zeitpunkt und am Ort des Verstoßes kein Signal aussandte oder die OBU ein Problem signalisierte und nicht rechtzeitig Kontakt mit dem Dienstleister aufgenommen wurde oder die Anweisungen des Dienstleisters nicht rechtzeitig befolgt wurden. Dies betrifft einen Verstoß gegen Artikel 3.3.1.0.13, §3 und/oder §4 des flämischen Steuerkodex, durch die die Pflicht auferlegt wird bei jeder Benutzung einer Straße darauf zu achten, dass die OBU die vom Fahrzeug zurückgelegte Strecke erfasst und unverzüglich Kontakt mit dem Dienstleister aufzunehmen und dessen Anweisungen zu befolgen, wenn jedes Signal der OBU fehlt, die OBU die zurückgelegte Entfernung nicht oder nicht korrekt erfasst oder wenn die OBU ein Problem signalisiert.

Nach Artikel 3.18.0.0.1, §4/1, Absatz fünf des flämischen Steuerkodex wird Ihr administratives Bußgeld auf 250 Euro gesenkt, weil es den ersten Verstoß dieses Kalenderjahres der Kategorie C (normalerweise wird ein Bußgeld von 500 Euro auferlegt) betrifft.

Art des Verstoßes: Elektronische Datenerfassungsvorrichtung nicht aktiviert (keine Erfassung der zurückgelegten Entfernung)
Verstoß gegen Artikel: 3.3.1.0.13, §3 - §4, VCF
Betrag der Geldbuße: € 250,-

3. Zahlungsbedingungen

Bitte zahlen Sie den geschuldeten Betrag **unverzüglich** auf eine der in Artikel 3.4.3.0.1 des Dekrets über den Flämischen Steuerkodex vom 20. Dezember 2013 genannte Weisen, unter Angabe der Kontonummer und der strukturierten Mitteilung, wie nachstehend angegeben.

Bei einer Verkehrskontrolle kann eine sofortige Zahlung (mit Debetkarte) vom dazu befugten Beamten verlangt werden.

Wenn Sie einen Steuerbescheid erhalten haben, gilt die darauf angegebene Zahlungsfrist.

Die Zahlung muss auf eine der in Artikel 3.4.3.0.1 des Dekrets über den Flämischen Steuerkodex vom 20. Dezember 2013 genannte Arten erfolgen, unter Angabe der Kontonummer und der strukturierten Mitteilung, wie nachstehend angegeben.

Flämische Steuerbehörde
IBAN: BE02 3751 1109 9940
BIC: BBRUBEBB
strukturierte Mitteilung: 257401268019

4. Angaben zum Fahrzeug

Amtliches Kennzeichen: ACMV351
Land der Registrierung: Deutschland
Marke/Typ:
Art des Fahrzeugs: N3
Fahrgestellnummer:
Höchstzulässiges Gesamtgewicht:
EURO-Emissionsklasse: EURO VI
Datum der letzten Registrierung: 1 März 2024

5. Angaben zum Fahrzeughalter

Name/Unternehmen: VLS Vandenheede Logistic Services
Anschrift (Straße und Gemeinde): Metzgerstrasse 49, 52070 Aachen
Ausländische Registrierungsnummer:
Datum der Identifizierung: 29 März 2025 03:12:08

6. Liste der festgestellten Verstöße

Datum	Nähere Angaben
27.03.2025 15:52:03	A14:km81.325
27.03.2025 16:40:27	A10:km81.54

7. Nachweis des Verstoßes

Ort: A14:km81.325
Datum: 27 März 2025 15:52:03
Amtliches Kennzeichen: ACMV351
Land der Registrierung: Deutschland



8. Gesetzliche Bestimmungen

8.1. Verpflichtung zur Einhaltung des Gesetzes

Um weitere Geldbußen zu vermeiden, müssen Sie die Rechtsvorschriften über die streckenabhängige Maut einhalten, insbesondere bezüglich der folgenden Punkte:

1. Aufgrund der Artikel 3.3.1.0.11 und 3.3.1.0.13 des flämischen Steuergesetzes muss der



Fahrzeughalter vor der Benutzung jeder Straße einen Dienstleistungsvertrag mit einem Dienstleister abschließen und dafür sorgen, dass das Fahrzeug mit der elektronischen Datenerfassungsvorrichtung ausgestattet ist, die ihm vom gleichen Dienstleister zur Verfügung gestellt wurde.

Zu diesem Zweck müssen Sie alle Fahrzeugpapiere vorlegen, die erforderlich sind, um das Kennzeichen des betreffenden Fahrzeugs, das höchstzulässige Gesamtgewicht und die EURO-Emissionsklasse festzustellen. Eine Liste der zugelassenen Dienstleister finden Sie auf der folgenden Website: www.viapass.be.

2. Nach Artikel 3.3.1.0.13 des flämischen Steuergesetzes muss der Fahrer des Wagens bei jeder Benutzung einer Straße darauf achten, dass die elektronische Datenerfassungsvorrichtung tatsächlich funktioniert, damit die zurückgelegten Kilometer erfasst werden (was auf dem Display des Geräts angezeigt wird). Bei Problemen muss der Fahrer unverzüglich Kontakt mit seinem Dienstleister aufnehmen.

8.2. Sanktionen bei Nichtzahlung der Geldbuße

Mangels Zahlung der administrativen Geldbuße:

- wird im Rahmen der Zwangseintreibung ein Zahlungsbefehl erlassen (Artikel 3.10.3.2.1 des flämischen Steuergesetzes);
- kann der Richter die Beschlagnahme des Kennzeichens des Fahrzeugs beschließen und die Rückgabe an die Instanz anordnen, die für die Zulassung von Fahrzeugen verantwortlich ist (Artikel 3.15.3.0.11 des flämischen Steuergesetzes).

8.3. Einspruchsmöglichkeit

Wenn Sie mit der auferlegten Geldbuße nicht einverstanden sind, können Sie Einspruch beim flämischen Finanzamt einlegen. Dazu müssen Sie eine begründete Beschwerdeschrift einreichen, per E-Mail an info@lkwmaut.be oder per Brief an die folgende Adresse: Vlaamse Belastingdienst, Vaartstraat 16, 9300 Aalst. Achtung: Wenn Sie aufgrund der Nichtzahlung einen Steuerbescheid in Bezug auf die auferlegte Geldbuße erhalten, endet die Beschwerdefrist drei Monate nach dem dritten Werktag, der dem auf dem Steuerbescheid angegebenen Versanddatum folgt.

8.4. Gerichtsstand

Wenn der Steuerpflichtige nach der Verwaltungsentscheidung bezüglich seiner Beschwerde nicht mit der administrativen Geldbuße einverstanden ist, kann er vor Gericht eine steuerliche Klage gegen die Steuer erheben. Dazu muss er sich gemäß dem Gesetz vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern (Belgisches Staatsblatt vom 27.03.1999) an das zuständige Gericht wenden, und zwar an das niederländischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel, Abteilung Zivilgericht. Er muss einen kontradiktorischen Antrag, mitsamt einer Abschrift der Verwaltungsentscheidung, bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz Brüssel, Vierarmenstraat 13, innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Entscheidung einreichen.

9. Allgemeine Kontaktdaten der Verwaltung

Agentur Flämische Steuerbehörde
Abteilung Kraftfahrzeugsteuer

Regionale Büros:

Tel.: Rufen Sie die gebührenfreie Nummer 1700 an.
Aus dem Ausland sind wir unter der gebührenpflichtigen Nummer +32 2 553 1700 erreichbar. Erreichbar von 9 bis 19 Uhr, Montag bis

- Vaartstraat 16 - 9300 AALST
- Koning Albert I-laan 1.2 bus 11 - 8200 BRÜGGE
- Lange Kievitstraat 111-113 bus 80 - 2000 ANTWERPEN
- Koningin Astridlaan 50 - 3500 HASSELT
- Diestsepoort 6 bus 11 - 3000 LEUVEN

Freitag.

E-Mail: info@lkwmaut.be

Website: www.lkwmaut.be



More languages available on the website of Viapass - <https://www.viapass.be/en/control/>

10. Validierung durch den Beamten

Brüssel am Dienstag der 01 April 2025

Valerie Renson